

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Besucher und Teilnehmer des Bazaar Berlin

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Besucher und Teilnehmer des Bazaar Berlin („**Allgemeine Teilnahmebedingungen**“) der Messe Berlin GmbH, geschäftsansässig: Messedamm 22, 14055 Berlin, Deutschland („**Veranstalter**“) gelten für alle Besucher und Teilnehmer des Bazaar Berlin („**Bazaar Berlin**“ oder „**Veranstaltung**“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen finden ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ticketanbieters sowie den Bestimmungen der Hausordnung des Veranstaltungsgeländes Anwendung.
- 1.3 Mit dem Erwerb einer Zugangsberechtigung (z.B. Besucherticket) oder der Registrierung / Akkreditierung als Besucher oder Teilnehmer der Veranstaltung erklärt sich der/die Erwerber*in der Zugangsberechtigung („**Ticketerwerber*in**“) bzw. der/die sich registrierende Besucher*in oder Teilnehmer*in („**Teilnehmer*in**“) mit der Geltung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen einverstanden.
- 1.4 Gegenbestätigungen der Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in unter Hinweis auf eigene Geschäfts-, Einkaufs- oder Auftragsbedingungen finden keine Anwendung, es sei denn, der Veranstalter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Sie sollen auch dann nicht gelten, wenn der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich widersprochen hat und/oder seine Leistungen ohne Widerspruch erbringt. Dies auch in den Fällen, in denen die Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in eine besondere Form für den Widerspruch vorsieht.

2. Ticketverkauf / Registrierung

- 2.1 Der Veranstalter nutzt zum Verkauf der Tickets bzw. zur Registrierung der Teilnehmer*in an der Veranstaltung einen oder mehrere Ticketanbieter. Das Vertragsverhältnis über den Erwerb einer Zugangsberechtigung kommt direkt mit dem Veranstalter zustande. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ticketanbieters.
- 2.2 Der Ticketverkauf und Registrierung ist ausschließlich über die vom Veranstalter beauftragten Ticketanbieter möglich. Es gelten die vom Veranstalter festgelegten Ticketkategorien und die entsprechenden Preise.
- 2.3 Ein Weiterverkauf der Zugangsberechtigung ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters ist verboten. Aus Sicherheitsgründen, insbesondere zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung im Rahmen des Infektionsschutzes, können nur personengebundene Tickets erworben werden. Die persönlichen Daten jedes einzelnen Teilnehmers sind bereits im Bestellprozess vollständig einzugeben. Eine Weitergabe von Zugangsberechtigungen ist nicht gestattet. Bitte beachten Sie auch die separaten Datenschutzhinweise zur Anwesenheitsdokumentation.

3. Bestätigung und Rechnungslegung

Nach dem Eingang der Bestellung erhält die Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in eine Bestätigungs-E-Mail über den Erwerb der Tickets bzw. die Registrierung zu der Veranstaltung an der von ihm in der Rechnungsinformation angegebenen E-Mail-Adresse. In der Bestätigungs-E-Mail ist ein gesicherter Link zum Buchungsportal enthalten, über diesen der Ticketerwerber Informationen zu seiner Buchung jederzeit online einsehen und eine vom Veranstalter erstellte Rechnung abrufen kann. Es obliegt dem Ticketerwerber, die Richtigkeit der in der Bestätigungs-E-Mail dargestellten Informationen selbst zu überprüfen, um gegebenenfalls Korrekturen und Änderungen gegenüber dem Veranstalter oder dem Ticketanbieter zu veranlassen.

4. Preise, Zahlungen

- 4.1 Die aktuellen Preise für die jeweilige Ticketkategorie sind auf der Website der Veranstaltung ersichtlich. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Bestellung auf der Website der Veranstaltung angegebenen Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in dem dargestellten Endpreis bereits inkludiert.
- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, leistet die Ticketerwerber*in den in ihrer Bestellung angegebenen Betrag durch das vorab gewählte Zahlungsmittel (Kreditkarte, PayPal). Der Kaufpreis für die Tickets ist unverzüglich und ohne Abzüge nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Teil- oder Ratenzahlung sind nicht zulässig. Die Erfüllung der Zahlungspflicht der Ticketerwerber*in tritt erst mit Gutschrift auf eines der auf der Rechnung angegebenen Bankkontos des Ticketanbieters ein.

5. Tickets

Die Ticketerwerber*in bzw. registrierte Teilnehmer*in erhält nach Erfüllung der Zahlungspflicht vom Ticketanbieter eine E-Mail mit dem Ticket zum Selbstaussdruck (Print@home-Ticket) sowie als Mobile Ticket (Passbook/Wallet App). Der Zutritt zur Veranstaltung erfolgt ausschließlich mit diesem Print@home-Ticket oder Mobile Ticket.

6. Hygiene- und Sicherheitsvorschriften / Hausordnung

- 6.1 Die Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) erlassen wurden („**COVID-19 Regelungen**“), zu informieren und sich daran zu halten. Zudem sind Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in verpflichtet, die vom Veranstalter für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere das Hygiene- und Sicherheitskonzept der Veranstaltung zu beachten. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Coronavirus erkennen Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in an, dass der Veranstalter berechtigt ist, jederzeit die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen an die aktuelle Rechtslage anzupassen und sie verpflichtet sind, sich fortlaufend über etwaige Änderungen zu unterrichten, insbesondere über die Webseite der Veranstaltung.
- 6.2 Sofern zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden COVID-19 Regelungen vorschreiben, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, geimpft sind oder andere Vorgaben in diesem Zusammenhang erfüllen müssen, sind Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in verpflichtet, sich an diese Regelungen und an die vom Veranstalter in

diesem Zusammenhang erlassenen Auflagen (z.B. Vorlage eines Nachweises der persönliche Zugangsberechtigung) zu halten.

- 6.3 Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt die Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in die Hausordnung des Veranstaltungsgeländes an, die am Eingang aushängt. Die Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in ist bekannt, dass der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet ist.

7 **Widerrufsrecht**

Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht bei gekauften Tickets nicht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).

8 **Haftungsbeschränkung**

- 8.1 Der Veranstalter haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht wurden.
- 8.2 Der Veranstalter haftet auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. „**Wesentliche Vertragspflichten**“ sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Veranstalters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.3 Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft oder fahrlässig zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie bei der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.

9 **Absage der Veranstaltung**

- 9.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation (wie in Ziffer 9.2 definiert), die die Durchführung der Veranstaltung im geplanten räumlichen oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist der Veranstalter nach der in seinem Ermessen liegenden Wahl und unter Berücksichtigung der Interessen der Ticketerwerber*in bzw. der Teilnehmer*in an der Durchführung der Veranstaltung (und im Falle einer Änderung oder Abweichung der vereinbarten Leistung auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit einer solchen Änderung oder Abweichung für die die Ticketerwerber*in bzw. die Teilnehmer*in) berechtigt,
- a. die Veranstaltung abzusagen („**Absage**“) oder
 - b. die Veranstaltung örtlich an einen anderen Ort zu verlegen, („**Verlegung**“) oder

- c. die Veranstaltung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben („**Verschiebung**“) oder
 - d. die Veranstaltungsdauer zu verkürzen („**Verkürzung**“) oder
 - e. die Veranstaltung abubrechen, vorübergehend zu unterbrechen oder teilweise zu schließen („**Abbruch**“), sofern die Veranstaltung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.
- 9.2 Eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 9.1 ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.
- a. „**Höhere Gewalt**“ ist ein von außen kommendes, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages unvorhersehbares, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes oder der Sphäre einer der Vertragsparteien zurechenbares Ereignis, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Hierzu zählen insbesondere die im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählten Ereignisse: Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Endemien, die Unterbrechung oder zu massive Beeinträchtigungen führende Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und Telekommunikationsverbindungen. Von den Fällen der Höheren Gewalt sind ebenfalls (aber nicht abschließend) erfasst der Erlass von rechtlichen Vorgaben (z.B. Gesetzen oder Verordnungen) oder von den Vertragsparteien nicht zu vertretende behördliche oder öffentlich-rechtliche Maßnahme oder dringende behördliche Warnungen oder Empfehlungen, die sich darauf beziehen, dass die Veranstaltung nicht wie geplant durchgeführt werden kann oder darf.
 - b. „**Andere vergleichbare Ereignisse**“ im Sinne der Ziffer 9.2 Satz 1 sind unvorhersehbare rechtmäßige Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder -störungen.
 - c. Ein Ereignis war „**unvorhersehbar**“ im Sinne der Ziffer 9.2 lit. a und b, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen war, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der vorgenannten Vorschriften bevorsteht.
- 9.3 Ferner liegt eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 9.1 vor, wenn zum Zeitpunkt der gemäß Ziffer 9.1 lit. a. bis e. getroffenen Maßnahme nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der Ziffer 9.2 lit. a. und b. zum Veranstaltungszeitpunkt bevorsteht. Das ist zum Beispiel auch dann der Fall, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine begründete Ausnahmesituation vorgelegen hat, diese zwischenzeitlich beseitigt wurde, jedoch mit einer erneuten begründeten Ausnahmesituation zum Veranstaltungszeitpunkt zu rechnen ist (z.B. eine weitere Infektionswelle der COVID19-Pandemie).
- 9.4 In den Fällen der **Absage** der Veranstaltung durch den Veranstalter gem. Ziffer 9.1 lit. a. gilt Folgendes:

- a. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer*in unverzüglich über die Absage zu informieren.
 - b. Der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung des Ticketpreises entfällt. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet.
 - c. Schadensersatzansprüche der Teilnehmer*in sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des Veranstalters nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des Veranstalters vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des Veranstalters die Regelungen in Ziffer 8.
- 9.5 In den Fällen einer örtlichen **Verlegung** der Veranstaltung gemäß Ziffer 9.1 lit. b., einer zeitlichen **Verschiebung** gemäß Ziffer 9.1 lit. c. und einer **Verkürzung** gemäß Ziffer 9.1 lit. d. gilt Folgendes:
- a. Der Veranstalter ist verpflichtet, gegenüber den Teilnehmer*in unverzüglich die Erklärung über die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung abzugeben.
 - b. Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Veranstaltungsort und/oder Veranstaltungszeitraum und/oder Veranstaltungsdauer gilt und sofern der Teilnehmer*in nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht.
 - c. Im Falle des Widerspruchs der Teilnehmer*in gegen die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung entfällt der Zahlungsanspruch des Veranstalters. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet.
 - d. Schadensersatzansprüche der Teilnehmer*in wegen der Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung der Veranstaltung sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des Veranstalters nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des Veranstalters vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des Veranstalters die Regelungen in Ziffer 8.
- 9.6 In den Fällen des **Abbruchs** der Veranstaltung gemäß Ziffer 9.1 lit. e gilt folgendes:
- a. Der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung des vollen Ticketpreises bleibt bestehen, es sei denn, der Abbruch der Veranstaltung führt zu einer Verkürzung des Veranstaltungszeitraums um mehr als 40 %. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch des Veranstalters auf 80 % des Ticketpreises. Der bereits gezahlte Differenzbetrag zum Ticketpreis ist zurückzuerstatten.
 - b. Schadensersatzansprüche der Teilnehmer*in sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des Veranstalters nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des Veranstalters vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des Veranstalters die Regelungen in Ziffer 8.
- 9.7 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der Veranstalter berechtigt, bis spätestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer*in die Veranstaltung abzusagen und die entsprechenden Teilnahmeverträge zu kündigen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand von Ausstellern und Teilnehmer erkennen lässt, dass das mit der Veranstaltung angestrebte wesentliche Ziel nicht erreicht werden kann und damit der Zweck der Veranstaltung verfehlt wird. Die Frist

kann verkürzt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine kurzfristigere Absage zulässt. In diesem Fall gilt folgendes:

- a. Mit der Absage der Veranstaltung und der Kündigung der Teilnahmeverträge entfällt der Zahlungsanspruch des Veranstalters. Die bereits geleisteten Zahlungen sind zurückzuerstatten.
- b. Etwaige Ansprüche der Teilnehmer*in auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Veranstaltung vorgenommen wurden, bestehen nicht.
- c. Schadensersatzansprüche der Teilnehmer*in sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des Veranstalters nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des Veranstalters vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des Veranstalters die Regelungen in Ziffer 8.

10. Online-Streitbeilegungsplattform, Verbraucherschlichtungsstelle

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Die Kontaktdaten des Veranstalters einschließlich der E-Mail-Adresse sind im Impressum der Website der Veranstaltung hinterlegt.

- 10.1 Der Veranstalter ist weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 10.2 Der Veranstalter ist weder gesetzlich verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

11. Sonstiges

- 11.1 Der Erwerb des Tickets bzw. die Registrierung / Akkreditierung erfolgen nach Wahl der Ticketerwerber*in bzw. der Teilnehmer*in in deutscher oder englischer Sprache. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Sprachfassung maßgeblich.
- 11.2 Die Beziehungen zwischen der Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in und dem Veranstalter richten sich ausschließlich nach dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Berlin, sofern es sich bei der Ticketerwerber*in bzw. Teilnehmer*in um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Version: August 2021